

(Lesefassung)

**Satzung
zur Unterschutzstellung von Einzelbaumstandorten
als geschützte Landschaftsbestandteile
in der Lutherstadt Eisleben vom 10.06.1997
in der Fassung nach 1. Änderung vom 04.10.2000**

Aufgrund der §§ 23 und 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert 27.01.1998 (GVBl. LSA S. 28) in Verbindung mit § 6 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 26.09.2000 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung zur Unterschutzstellung von Einzelbaumstandorten als geschützte Landschaftsbestandteile in der Lutherstadt Eisleben vom 10.06.1997 beschlossen:

**§ 1
Schutzzweck**

Die in § 2 einzeln aufgeführten Bäume werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des städtischen Raumes sowie wegen ihres Beitrages für das Kleinklima und den Naturhaushalt nach Maßgabe dieser Satzung geschützt. Aufgrund ihres Alters, ihres Habitus (Baumgestalt) und ihres Seltenheitswertes sind die Bäume für das Stadtbild der Lutherstadt Eisleben als charakteristisch anzusehen. Einige Bäume haben auch kulturgeschichtlichen Wert. Sie können bestimmten Personen oder Ereignissen zugeordnet werden.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Folgende Bäume oder Baumgruppen sind geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung :

Registrier- nummer des	Baumartenbezeichnung deutsch, botanisch	Pflanz- jahr	ortsüblicher Name/Pflanz- datum	Standort
GLB0005ML	Gemeine Roßkastanie, Aesculus hippocastanum	1885		Schloßplatz 3
GLB0006ML	Blutbuche, Fagus silvatica purpurea	1938		Klosterstr.10
GLB0007ML	Kornelkirsche, Cornus mas			Klosterstr.10

GLB0008ML	Schnurbaum, Sophora japonica	1908		Gerbstedter Str. 8
GLB0009ML	Fächerblattbaum, Ginkgo biloba	1890		Gerbstedter Str. 23 a
GLB0010ML	Eibe, Taxus baccata/ Feldahorn, Acer campestre	1921		Jüdischer Friedhof
GLB0011ML	Fächerblattbaum, Ginkgo biloba	1929		Neuer Friedhof Magdeburger Str. 7 b
GLB0012ML	Schnurbaum, Sophora japonica	ca.1952		Von - Veltheim - Str. 5
GLB0013ML	Urweltmammutbaum, Metasequoia glyptostroboides	ca.1975		Nicolaistraße 29
GLB0014ML	Hahnendorn, crataegus crus-galli			Münzstraße 16
GLB0015ML	Winterlinde, Tilia cordata	1859	Schillerlinde	Vordere Siebenhitze 42
			10.11.1859	
GLB0017ML	Stieleiche, Quercus robur	1895	Bismarckeiche	Stadtpark
			01.04.1895	
GLB0018ML	Blutbuche, Fagus silvatica purpurea	ca.1930		Hallesche Str. 67
GLB0019ML	gemischte Baumgruppe bestehend aus:			Hallesche Str./ Rathenaustraße
	- Hainbuche, Carpinus betulus	1933		
	- Stieleiche, Quercus robur	1933	Luthereiche 01.05.1933	
	- Sommerlinde, Tilia platyphyllos	1933		
GLB0020ML	Gemeine Roßkastanie, Aesculus hippocastanum			Stadtgraben
GLB0021ML	Stieleiche, Quercus robur	1930	LudwigJahnEiche 01.05.1930	Sportplatz Otto Helm
GLB0022ML	Deutsche Mispel, Mespilus germanica	ca.1930		Hanglage Müntzer-Schule
	veredelt auf Weißdorn			
GLB0023ML	gemischte Baumgruppe bestehend aus: - Stieleiche, Quercus robur	1871	Friedenseiche	Rühlemannplatz

18.06.1871

	- Sommerlinde; <i>Tilia platyphyllos</i>	1913	Freiheitslinde 10.03.1913	
	- zwei Sommerlinden; <i>Tilia platyphyllos</i>	1914		
GLB0024ML	Winterlinde, <i>Tilia cordata</i>	1920		Auenziegelei 7
GLB0025ML	gemischte Baumgruppe bestehend aus:			Nicolaikirch- platz
	- Platane, <i>Platanus acerifolia</i>	1905		
	- Winterlinde, <i>Tilia cordata</i>	1905		
GLB0026ML	Sommerlinde, <i>Tilia platyphyllos</i>			Andreaskirch- platz
GLB0027ML	Gemeine Esche, <i>Fraxinus excelsior</i>			Lindenallee 54
GLB0028ML	Rotbuche, <i>Fagus sylvatica</i>			Lindenallee 56
GLB0029ML	Gemeine Roßkastanie, <i>Aesculus hippocastanum</i>	ca.1890		
Pfarrweg				

(2) Die Standorte der geschützten Bäume sind in einer Karte eingetragen, die bei der Lutherstadt Eisleben, Stadtverwaltung, Technisches Dezernat, während der Dienststunden für jedermann zur kostenlosen Einsichtnahme ausliegt. Bei Abweichungen von der Liste nach Absatz 1 gilt die bezeichnete Karte für die Standortbestimmung.

(3) Die im Abs.1 bezeichneten Bäume sind keine geschützten Bäume nach dieser Satzung, wenn und solange sie nach § 22 des Naturschutzgesetzes als Naturdenkmale unter Schutz stehen.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume

1. in ihrem Bestand zu beseitigen,
2. zu zerstören,
3. zu beschädigen,
4. in ihrer natürliche Vegetationsentwicklung zu gefährden,

5. in ihrer typischen Gestalt zu verändern,
6. sonstig zu beschädigen, insbesondere
 - a) oberirdische Teile der Bäume abzuknicken, abzureißen
 - b) Maßnahmen durchzuführen, die zur Beeinträchtigung des

Wurzelraumes beitragen (z.B. Auftragen einer wasser- und luftundurchlässigen Schicht, Abgraben, Aufschütten, Überfahren oder Parken von Kraftfahrzeugen, Ablagern von Materialien, Anschütten von salzhaltigen Streumitteln, von Ölen, Säuren und dgl., Anwenden von Herbiziden usw.)

oder

- c) in sonstiger Weise geeignet wären, nachteilige Veränderungen an den Bäumen zu bewirken.
- (2) Wurzelraum nach Abs. 1 Nr.6, Buchstabe b, ist der Bereich der Bodenfläche unter dem jeweiligen Kronendach zuzüglich eines gedachten Streifens von zwei Metern nach allen Seiten. Die einschlägigen Bauvorschriften bleiben zu beachten.

§ 4

Freistellungen

- (1) § 3 gilt nicht für

1. notwendige und fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und besseren Entwicklung der Baumexemplare durch den Baumeigentümer oder eines sonstigen Berechtigten,
2. unaufschiebbare Maßnahmen aufgrund einer zwingenden öffentlichrechtlichen Verpflichtung, insbesondere zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, die mit zumutbarem Aufwand, gemessen am Schutzzweck gemäß § 1 nicht anders abgewehrt werden kann,
3. Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung entsprechend der in der Straßenreinigungssatzung der Lutherstadt Eisleben festgelegten Vorgehensweise.

- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nummern 1 und 2 sind der Lutherstadt Eisleben mindestens vier Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen und gelten als bestätigt soweit innerhalb dieser Frist keine Äußerung des Amtes erfolgt.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 1. aufgrund zwingender öffentlich - rechtlicher Vorschriften die Verpflichtung zur Durchführung der konkreten Maßnahmen besteht,
 2. eine rechtmäßige Baumaßnahme/Nutzungsänderung nur unter außerordentlicher Beschränkung in seiner Ausführung verwirklicht werden könnte,
 3. von den Bäumen ausgehende Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert mit zumutbarem Aufwand, gemessen am Schutzzweck nach § 1, nicht anders behoben werden können,
 4. die Bäume so krank sind, daß eine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand, gemessen am Schutzzweck nach § 1 nicht möglich ist,
 5. die Maßnahme aus einem überwiegend öffentlichen Interesse, daß auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, erforderlich ist.

- (2) Von den Verboten des § 3 können Befreiungen erteilt werden, wenn
 1. seine Durchführung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzzweck nach § 1 der Befreiung nicht entgegensteht,
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

- (3) Zuständig zur Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist die Lutherstadt Eisleben. Anträge sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift unter genauer Bezeichnung der beabsichtigten Maßnahme und der betroffenen geschützten Bäume zu stellen und ausreichend zu begründen.

- (4) § 31 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049) bleibt für Bäume, deren Erhaltung auf Festsetzungen eines Bebauungsplanes beruhen, unberührt.

§ 6

Folgenbeseitigungspflicht und Kompensation

- (1) Sollten entgegen § 3 Abs. 1 Maßnahmen von Eigentümern, Erbbau-

und Nutzungsberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten oder Vertretern und sonstigen natürlichen Personen an den geschützten Bäumen erfolgen, die eine negative Auswirkung auf den Baum verursacht bzw. dazu geeignet ist, diese zu verursachen und damit die natürliche Vegetationsentwicklung der Bäume zu stören, sind diese zur Beseitigung des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.

- (2) Ebenso verhält es sich bei baulichen Maßnahmen jeglicher Art am Standort der Bäume einschließlich ihrer Wurzelbereiche nach § 3 Abs. 2.
- (3) Bei Erteilung einer Genehmigung nach § 5 können Kompensationsmaßnahmen angeordnet werden, wenn diese zur Verringerung oder Beseitigung der Folgen der Maßnahmen erforderlich und gemessen an § 1 zumutbar sind.
- (4) Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben die Folgenbeseitigungs- und Kompensationsmaßnahmen zu dulden.
- (5) Die Entscheidung über die Beachtung von Auflagen bei Baumaßnahmen sowie Folgenbeseitigungs- und Kompensationsmaßnahmen trifft die Lutherstadt Eisleben, Technisches Dezernat nach dem

Umfang des negativen Eingriffes oder bei Teil- und Totalverlusten nach einer anerkannten Wertermittlungsmethode. Der Bescheid ergeht in Form eines städtischen Verwaltungsaktes, der mit Nebenbestimmungen nach Abs. 3 versehen werden kann.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf die geschützten Bäume sind vom Bauherrn bzw. seinen beauftragten Dritten der Stadtverwaltung rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten, schriftlich anzuzeigen. Im Bauantrag ist darauf unabhängig hiervon, hinzuweisen.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen/Kennzeichnung

- (1) Die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Einzelbäume werden als geschützte Landschaftsbestandteile mit einer amtlichen Beschilderung gekennzeichnet. Die Form der amtlichen Beschilderung hat dem geltenden Runderlaß der Obersten Naturschutzbehörde zu entsprechen.

- (2) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten unternehmen die notwendigen Baumschutz-, Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen an den Einzelstandorten. Insbesondere wirken sie darauf hin,
1. die Wurzelbereiche nicht weiter zu versiegeln,
 2. schädliche Einwirkungen auf die Bäume zu vermeiden,
 3. die gedeihliche Entwicklung der Bäume zu fördern,
 4. die notwendige Wasserversorgung in Zeiten besonders großer Trockenheit zu gewährleisten.
- (3) Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können im Einzelfall durch die Lutherstadt Eisleben angeordnet werden. Die Umgebung des Schutzgegenstandes kann, soweit diese dem besseren Schutz der Objekte dient, einbezogen werden. Diese Maßnahmen unterliegen einer Duldungspflicht.
- (4) Sollten diese Maßnahmen im Einzelfall eine unzumutbar große Härte darstellen, sind im Einvernehmen mit den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten durch die Lutherstadt Eisleben
1. öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (Pflegeverträge) zur dauernden oder befristeten Pflege gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes möglich
oder
 2. Maßnahmen durch die Lutherstadt Eisleben selbst möglich, welche von den Betroffenen zu dulden sind.

§ 9

Betreten von Grundstücken

Die Lutherstadt Eisleben setzt die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung durch. Hierzu können die Beauftragten der Stadtverwaltung insbesondere Grundstücke nach Vorankündigung sowie mit Zustimmung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen durchführen.

Bei Gefahr im Verzuge kann auf die Vorankündigung und Zustimmung verzichtet werden. Im übrigen richten sich die Betretungsrechte in diesen Fällen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 19.12.1991 (GVBl. LSA S. 538), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.1995 (GVBl.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs.1 verbotene Handlungen an den geschützten Bäumen durchführt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 der Mitteilungspflicht nicht fristgemäß oder überhaupt nicht nachkommt,
 3. die nach § 5 Abs. 3 erforderlichen Anträge nicht oder nicht rechtzeitig stellt,
 4. entgegen § 6 Abs. 3 den Hinweisen bzw. der Aufforderung zu Folgenbeseitigungs- und Kompensationmaßnahmen innerhalb der festgesetzten Zeit nicht nachkommt,
 5. entgegen § 7 Anzeigen von Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf geschützte Bäume unterläßt,
 6. eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung eines Schutzgegenstandes beschädigt, entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die in Absatz 1 Nummern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 näher bezeichneten Tatbestände können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit im Sinne dieser Satzung befreit nicht von den Bestimmungen über zu leistende Folgenbeseitigungs- und Kompensationsmaßnahmen.

§ 11
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Unterschutzstellung von Einzelbaumstandorten als geschützte Landschaftsbestandteile in der Lutherstadt Eisleben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 04.10.2000

gez. Peter Pfützner
Bürgermeister

- Siegel -

- Satzung 10.06.1997
- 1. Änderung 04.10.2000